Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.12.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI Nr. 2. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBI. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBI. I S. 1452), sowie dem ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (ThürStA Nr. 8 S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda in seiner Sitzung am 16.05.2003 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda vom 02.12.2004 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahres- gebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martinroda, den 02.12.2004

Hedwig Bürgermeister

(Siegel)

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat p/W = pro Woche p/J = pro Jahr

p/m² = pro Quadratmeter

A Geb Ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs-
	GEBÜHRENGRUPPE 1- KREUZUNGEN	gebühr in EURO
1.01	Ober- und Unterleitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, Schienen- und Seilbahnen	5,- bis 256,- p/J
1.02	höhengleich -unbefristet	26,- bis 511,- p/J
1.03	-befristet	10,- bis 102,- p/M
1.04	höhenfrei -unbefristet	5,- bis 102,- p/J
1.05	-befristet	5,- bis 51,- p/M
1.00	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und derglei- chen	ο, διο στ, β/ινι
1.06	-unbefristet	5,- bis 102,- p/J
1.07	-befristet	5,- bis 51,- p/M
1.08	LÄNGSVERLEGUNGEN Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angefangene 100 m	5,- bis 51 p/J
1.09	Gleise	
	je angefangene 100 m	5,- bis 51 p/J
	BAULICHE ANLAGEN EINSCHL. SCHILDER, PFOSTEN, MASTEN U.A.	
1.10	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m ²	
	-unbefristet	2,50 bis 10,- p/J
1.11	-befristet	2,50 bis 5,- p/W
1.12	über 0,4 m ² -unbefristet	26,- bis 51,- p/J
1.13	-befristet	5,- bis 51,- p/W
1.14	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09 -unbefristet	5,- bis 51,- p/J
1.15	-befristet	2,50 bis 10,- p/M
	Gerüste	
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 26,-
1.17	für jeden weiteren Monat	15,-
1.18	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 51,-
1.19	für jeden weiteren Monat	20,-

(maßgeblicher Basiswert sind 30 m²) 1.20 im gesamten Gemeindegebiet p/m²	
umzäunte Flächen bis 30 m ²	,- p/M
	,- p/M
	.,- p/M
Ŷ	,- p/M
1.24 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppel	te Gebühr
der Ziffe	ern 1.20 bis 1.23
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
	ig 2,50 bis 26,-
1.26 für jeden weiteren angefangenen Monat 2,50 bi	is 15,- p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen,	
Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtun-	
gen	
soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend,	
p/m² benutzter Fläche	
	- p/W
	,- p/W
1.29 über 50 m² bis zu 100 ²	,- p/W
1.30 für jede weiteren angefangenen 100 m ² 51	,- p/W
1.31 Lagerung von Material	
Überfahren von Gehwegen wie Ziff	er 1.28 bis
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1.31
	,- p/W
1.33 über 10 m² bis zu 20 m² 20	,- p/W
	,- p/W
	2,- p/W
^	6,- p/W
Aufgrabungen aller Art	· 1
(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrube von 1m)	
, ,	mindestens
2,5	50 p/T T, mindes-
	5,- p/T
GEBÜHRENGRUPPE 2 - BAULICHE ANLAGEN	
	s 256,- p/M
2.02 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden,	26 5/14
	s 26,- p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten	
(einschließlich Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund	
mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite ein-	
nehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzter Fläche	
	256 5/1
,	s 256,- p/J
5,	nindestens - p/W
2.05 Verladestellen, Großwagen	
p/m² genutzter Fläche 5,- bis	s 51,- p/J

	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen des Hineinragens in den öffentlichen Verkehrs-	Zu den GebZiff. 2.06 bis 2.09:
	raum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann	Die Gebühr beträgt 6% des
2.06	Gesimse und Fensterbänke	Verkehrswertes des
	innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 10 cm	begünstigten Grund- stücks,
2.07	Bauteile, soweit sie nicht innerhalb einer Höhe von 3 m über der Gelände- oberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr	bezogen auf den Quadratmeter.
	als 20 cm, bei Gebäudesockeln um mehr als 10 cm überragt wird	Bei unbefristeter Son- dernut-
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinra-	zungserlaubnis
	gen	Kapitalisie-
0.00		rungsmöglichkeit
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu GebZiffern 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird	bei 99 Jahren Laufzeit
İ		und 4%-iger Verzin- sung;
		Mindestgebühr 26,-
		p/J
	GEBÜHRENGRUPPE 3 - GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN	<u> </u>
3.01	GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN	p/J
3.01 3.02		<u> </u>
	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	p/J 51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W
3.02	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	p/J 51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W
3.02	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	p/J 51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M
3.02	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindes- tens
3.02 3.03	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September -in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindestens 2,50 p/W 5,- p/W/m² mindestens 26,-
3.02 3.03 3.04 3.05	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September -in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08) sonstige gewerblich genutzte Standflächen pro m²	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindestens 2,50 p/W 5,- p/W/m² mindestens 26,- p/W 1,50 p/T - p/W;
3.02 3.03 3.04 3.05 3.06	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September -in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08) sonstige gewerblich genutzte Standflächen pro m² Großflächenstandgebühr bis zu 10 Tagen	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindestens 2,50 p/W 5,- p/W/m² mindestens 26,- p/W 1,50 p/T - p/W; 0,50 p/T - p/M
3.02 3.03 3.04 3.05 3.06/a 3.06/b	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September -in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08) sonstige gewerblich genutzte Standflächen pro m² Großflächenstandgebühr bis zu 10 Tagen bis zu 50 m²	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindestens 2,50 p/W 5,- p/W/m² mindestens 26,- p/W 1,50 p/T - p/W; 0,50 p/T - p/M 38,-
3.02 3.03 3.04 3.05 3.06/a 3.06/b 3.06/c	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September -in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08) sonstige gewerblich genutzte Standflächen pro m² Großflächenstandgebühr bis zu 10 Tagen bis zu 50 m² bis zu 100 m²	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindestens 2,50 p/W 5,- p/W/m² mindestens 26,- p/W 1,50 p/T - p/W; 0,50 p/T - p/M 38,- 46,-
3.02 3.03 3.04 3.05 3.06/a 3.06/b 3.06/c 3.06/d	Ausstellungswagen Verkaufsstände (fliegende Händler) Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche -in den Monaten Mai bis September -in der übrigen Jahreszeit Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08) sonstige gewerblich genutzte Standflächen pro m² Großflächenstandgebühr bis zu 10 Tagen bis zu 50 m² bis zu 100 m²	51,- bis 102,- p/W 7,50 p/T, 26,00 p/W 51,- p/M 1,50 p/M 0,80 p/M 1,50 p/W mindestens 2,50 p/W 5,- p/W/m² mindestens 26,- p/W 1,50 p/T - p/W; 0,50 p/T - p/M 38,-

	ÜBERMÄßIGE STRAßENBENUTZUNG im Sinne der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrs- beschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,- bis 256,- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	26,- p/T
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjeniger Plakatständer, die für kirchliche, ge- meinnützige und kulturelle Veranstaltungen, sowie durch Partei- en zur Wahlkampfwerbung oder Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer	0,30 pro angefan- gene Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmaste, Transparente u.a.	5,- bis 15,- p/w
3.12	Schaukästen, soweit sie nicht über die Baufluchtlinie hinausragen	26,- bis 128,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 8,- p/W